
Ingke Klimas

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

SAFE-ID: [REDACTED]

20.04.2026

Amtsgericht Schöneberg Familiengericht

Grunewaldstraße 66- 67
10823 Berlin

Betreff: Az [REDACTED] - Ergänzender Schriftsatz unter Vorlage der Strafanzeige vom 20.04.2026 gegen den Kindesvater wegen Tötungsdrohung; erneuter gewichtiger Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung, fortgesetzte Bindungsabschirmung, Verstoß gegen § 1684 Abs. 2 BGB und die bereits am 22.11.2024 durch die Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger erkannte Eskalationsbereitschaft des Kindesvaters; zugleich Ergänzung der Einwendungen gegen die weitere Beteiligung von Frau Steiger

I. Gegenstand des Schriftsatzes

Strafanzeige vom 20.04.2026 gegen den Kindesvater Mirko Klimas wegen der an diesem Tag ausgesprochenen Tötungsdrohung.

Der Vorfall ist nicht nur strafrechtlich erheblich. Er ist für die familiengerichtliche Würdigung unmittelbar entscheidungserheblich, weil er in Echtzeit zeigt, wie der Kindesvater reagiert, sobald das Kind seine Mutter wahrnimmt: nicht mit Beruhigung, nicht mit Orientierung, nicht mit altersgerechter Einordnung, sondern mit körperlicher Abschirmung des Kindes, Angstmarkierung der Mutter, Fluchtverhalten und anschließender Tötungsdrohung gegen mich.

Damit bestätigt der Vorfall exakt die seit langem gerügte Dynamik: Der Kindesvater schützt das Kind nicht vor einem Loyalitätskonflikt. Er erzeugt ihn.

Er hält dem Kind die Mutter nicht als positive Bezugsperson offen. Er blockiert jede unmittelbare Wahrnehmung der Mutter und inszeniert sich selbst als Schutzfigur gegen sie.

Für die familiengerichtliche Bedeutung kommt es nicht darauf an, ob das Strafverfahren bereits abgeschlossen ist. In Kindschaftssachen gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Ein derart konkreter, zeitnah dokumentierter und beweisangeblich unterlegter Vorfall darf nicht als bloße Randepisode behandelt werden.

II. Neuer Sachverhalt vom 20.04.2026

Wegen des konkreten Ablaufs der Zufallsbegegnung am 20.04.2026, des anschließenden Verhaltens des Kindesvaters in der DM-Filiale und vor dem Fahrzeug, der dabei ausgesprochenen Tötungsdrohung sowie der hierzu benannten Beweismittel wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Strafanzeige vom 20.04.2026 vollumfänglich Bezug genommen.

(Anlage 1- Strafanzeige vom 20.04.2026)

Dort ist der Vorfall im tatsächlichen Ablauf, in seiner unmittelbaren Nachgeschichte sowie in seiner strafrechtlichen und familiengerichtlichen Relevanz im Einzelnen dargestellt.

III. Familiengerichtliche Bedeutung des Vorfalls

Der Vorfall ist ein massiver Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB.

Das Kammergericht hat den Kindesvater bereits am 10.06.2025 ausdrücklich daran erinnert, dass seine Wohlverhaltenspflicht auch beinhaltet, dem Kind für Zeiten von Umgangsunterbrechungen ein positives Bild der Mutter zu erhalten.

Der Vorfall vom 20.04.2026 zeigt das Gegenteil.

Der Kindesvater hat dem Kind in einer alltäglichen Zufallssituation nicht vermittelt, dass es seine Mutter sehen darf, dass die Mutter lebt, dass die Mutter es liebt und dass das Kind vor der Mutter keine Angst haben muss. Er hat vielmehr körperlich verhindert, dass das Kind die Worte seiner Mutter hört. Er hat dem Kind die Ohren zugehalten, das Gesicht verdeckt, es weggetragen und dadurch die Mutter als Gefahrenquelle markiert.

Das ist keine neutrale Reaktion eines bindungstoleranten Elternteils. Das ist aktive Bindungsabschirmung.

Besonders schwer wiegt, dass der Kindesvater nach dem Einsteigen in das Fahrzeug gegenüber dem Kind erklärte, es brauche keine Angst zu haben, Papa sei da. In genau diesem Moment wurde das Kind emotional in eine Schutzlogik gegen die Mutter hineingezogen: Der Vater schützt, die Mutter ist die Gefahr.

Diese Dynamik ist für die Bewertung von Sorgeeignung, Bindungstoleranz, Förderungsbereitschaft und Erziehungsfähigkeit zentral.

Mein Sohn hatte ersichtlich keine Angst vor mir. Im Gegenteil: Er suchte mich fortlaufend mit dem Blick. Seine Blicke waren liebe-, hoffnungs- und vertrauensvoll. Deutlich irritiert war er hingegen durch die Panik und Hektik des Kindesvaters.

Eine Umdeutung dieses Moments in eine Kindeswohlgefährdung durch meine bloße Ansprache meines Kindes verbietet sich!

Nachdem mein Kind mich erkannt hatte, wäre ein kommentarloses Weggehen nicht schonend, sondern grausam und für mein Kind massiv verstörend gewesen. Ein solches Verhalten hätte die bereits bestehende Trennungs- und Verlassenssituation weiter vertieft.

Kindeswohlgefährdend war in diesem Moment nicht die wahrhaftige und ruhige Ansprache der Mutter, sondern die aggressive Abschirmungsreaktion des Kindesvaters, der die Wahrnehmung der Mutter durch das Kind unterbinden wollte

IV. Der Vorfall bestätigt die Kindesanhörung vom 14.04.2026 als Gefährdungshinweis

Der Vorfall steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vermerk über die Kindesanhörung vom 14.04.2026.

Dort wurde protokolliert, dass das Kind bei der Frage nach seiner Familie den Vater, die Oma, den Opa und den Onkel nannte. Die lebende Mutter wurde nicht benannt. Dieser Befund wurde nicht aufgeklärt. Es wurde nicht vertieft gefragt, ob das Kind weiß, dass seine Mutter lebt, ob es seine Mutter vermisst, was ihm über seine Mutter erzählt wird und warum die Mutter in seiner Familienwahrnehmung nicht vorkommt.

Sechs Tage später zeigt der Vorfall vom 20.04.2026, wie diese innere Ausblendung der Mutter praktisch hergestellt und stabilisiert wird: Sobald das Kind die Mutter sieht und die Mutter ihm sagt, dass sie lebt, ihn liebt und nicht freiwillig getrennt ist, blockiert der Vater jede Wahrnehmung.

Er verhindert, dass das Kind die korrigierende Realität aufnehmen kann.

Damit greifen die Kindesanhörung vom 14.04.2026 und der Vorfall vom 20.04.2026 ineinander. Die Anhörung zeigt den inneren Zustand des Kindes. Der Vorfall zeigt die äußere Herstellung dieses Zustands.

Es geht nicht um einen freien, unbelasteten Kindeswillen. Es geht um ein Kind, dessen Wahrnehmung der Mutter über einen langen Zeitraum so beeinflusst wurde, dass die Mutter in der Familienwahrnehmung nicht mehr vorkommt, und dessen Vater jede spontane Korrektur dieser Wahrnehmung aktiv unterbindet.

V. Der Vorfall entlarvt den Widerspruch der Jugendamtsstellungnahme zur räumlichen Nähe zur Mutter

Der Vorfall verschärft zugleich den bereits gerügten Widerspruch in der Stellungnahme des Jugendamts vom 02.04.2026.

Das Jugendamt hat den nicht vorab mitgeteilten Umzug des Kindesvaters unter anderem damit positiv bewertet, dass die neue Wohnanschrift näher am Wohnort der Kindesmutter liege. Diese Bewertung ist mit der im Verfahren parallel behaupteten Gefährdungslage unvereinbar.

Wenn die Mutter tatsächlich die behauptete Gefahr für das Kind wäre, könnte eine größere räumliche Nähe zur Mutter nicht als Vorteil bewertet werden. Wenn die größere räumliche Nähe zur Mutter hingegen positiv ist, kann die behauptete Gefährdungslage nicht tragfähig sein.

Der Vorfall vom 20.04.2026 zeigt nun zusätzlich, dass der Kindesvater selbst diese räumliche Nähe nicht als normalen Lebensumstand behandelt. Er reagiert auf eine zufällige Begegnung nicht souverän, sondern mit Panik, Abschirmung, Aggression und Tötungsdrohung.

Damit zerfällt die Positivbewertung endgültig. Sie war eine nachträgliche Schutzbehauptung, mit der kaschiert werden sollte, dass der Kindesvater einmal mehr eigenmächtig Tatsachen geschaffen, den Umzug mit dem gemeinsamen Kind gegenüber dem Gericht verschwiegen und die Verfahrensbeteiligten bewusst nicht informiert hat.

Der Vorfall zeigt: Nicht die Nähe zur Mutter gefährdet das Kind, sondern die väterliche Reaktion auf die Wahrnehmung der Mutter.

VI. Frau Steiger hatte die Eskalationsbereitschaft des Kindesvaters bereits am 22.11.2024 benannt

Von besonderem Gewicht ist, dass die Verfahrensbeiständin Ann-Marie Steiger die Eskalationsbereitschaft des Kindesvaters bereits im Gespräch vom 22.11.2024 erkannt und benannt hat. **(Anlage 2)**

Das Transkript der Aufnahme zeigt, dass Frau Steiger erklärte, sie sehe es nach dem Bericht der Kinderschutzambulanz ebenfalls so, dass mein Kind nach Hause hätte kommen müssen, und mein Kind wäre sicher erleichtert, wieder nach Hause zu können.

Zugleich äußerte sie, mein Kind könne Schaden nehmen, wenn der Vater „anfängt zu schießen“. Sie erklärte weiter, der Vater verliere wegen des von ihm aufgebauten Bildes von mir sein Gesicht, sie kenne die Menschen zu gut, das Ego komme da nicht heraus, und ich müsse ihm ein besonderes Angebot machen, um mein Kind zurückzubekommen.

Unabhängig davon, ob die Formulierung „anfängt zu schießen“ wörtlich, metaphorisch oder prognostisch gemeint war, ist der entscheidende Punkt eindeutig: Frau Steiger verortete das Eskalationsrisiko beim Kindesvater. Sie sah nicht mich als Gefahrenzentrum. Sie sah den Vater als denjenigen, dessen Gesichtsverlust, Ego und Reaktion auf eine Rückführung zum Problem werden könnten.

Damit war die maßgebliche Risikolage spätestens am 22.11.2024 bekannt.

Aus dieser Erkenntnis hätte zwingend folgen müssen, das Kind und mich vor dem Verhalten des Kindesvaters zu schützen und die Rückführung beziehungsweise Kontaktabstimmung so zu strukturieren, dass der Vater die Wiederannäherung an die Mutter nicht durch Eskalation, Kontrolle oder Abschirmung blockieren kann.

Stattdessen wurde das Gegenteil getan. Die Trennung wurde fortgeschrieben. Der Kindesvater wurde faktisch in seiner Kontrollposition belassen. Seine Bereitschaft wurde zum praktischen Maßstab gemacht. Die Mutter sollte den Vater „besänftigen“, obwohl der Schutzauftrag nicht dem gekränkten Ego des Vaters gilt, sondern dem Kind.

Der Vorfall vom 20.04.2026 ist die nachträgliche tatsächliche Bestätigung dieser bereits am 22.11.2024 erkannten Risikolage.

VII. Konsequenzen für die Bewertung von Frau Steiger

Die weitere Beteiligung von Frau Steiger bleibt auch vor diesem Hintergrund nicht tragfähig.

Es geht nicht um eine bloß fehlerhafte Einschätzung. Es geht darum, dass Frau Steiger die entscheidende Gefahrenrichtung erkannt hatte, daraus aber nicht die gebotenen kinderschutzrechtlichen Konsequenzen zog.

Noch schwerer wiegt, dass sie mich wider besseres Wissen als Kindeswohlgefährdung darstellt und pathologisiert, um die Trennung des Kindes von mir aufrechtzuerhalten, und später im Verfahren sogar eine angebliche „große Entführungsgefahr“ durch mich konstruierte, obwohl der hierfür herangezogene Chatverlauf ihr bereits seit dem 20.06.2025 vollständig vorlag, im Termin vom 03.07.2025 gerade nicht als Entführungsgefahr gewertet wurde und erst am 18.07.2025 ohne neue Tatsachengrundlage als tragender Gefahrenvorwurf gegen mich eingeführt wurde; als weiterer Höhepunkt dieser Entwicklung empfahl sie dem Familiengericht am 18.02.2026 die Entziehung des Sorgerechts und dessen Übertragung auf den Kindesvater und bekräftigte diese Einschätzung später nochmals in ihrer Stellungnahme im Sorgerechtsverfahren gegenüber dem Kammergericht.

Diese Abfolge ist nicht mit einer neutralen, kindeswohlorientierten Interessenvertretung vereinbar.

Eine Verfahrensbeiständin, die eine erhebliche väterliche Eskalations- und Gefährdungslage erkennt, die Rückführung des Kindes nach dem Bericht der Kinderschutzambulanz für sachlich geboten hält und selbst erklärt, die Rückkehr des Kindes nach Hause zur Mutter wäre für das Kind erleichternd, die weitere Entwicklung dann aber faktisch von der Bereitschaft eines erkennbar aggressiven, gewaltgeneigten und für das Kind psychisch hochbelastenden Vaters abhängig macht, die Mutter zugleich pathologisiert und als Kindeswohlgefährdung darstellt und später ohne Tatsachengrundlage sogar eine angebliche Entführungsgefahr der Mutter einführt, um dem vom Kammergericht angestrebten Umgangsausschluss einen formal tragfähigen Gefahrenvorwurf zu unterlegen, kann nicht weiter als unvoreingenommene Interessenvertreterin des Kindes behandelt werden.

VIII. Keine Umdeutung der mütterlichen Ansprache in Kindeswohlgefährdung

Es ist absehbar, dass der Kindesvater den Vorfall erneut als angebliche Kindeswohlgefährdung durch mich darzustellen versuchen wird. Einer solchen Umdeutung ist klar entgegenzutreten.

Ich habe mein Kind nicht bedroht, nicht bedrängt, nicht an mich gezogen, nicht aus der Obhut des Vaters genommen und keine Situation körperlich eskalieren lassen. Ich habe meinem Kind aus einem Meter Abstand in ruhigem Ton gesagt, dass ich seine Mutter bin, dass ich lebe, dass ich es liebe, dass ich nicht freiwillig von ihm getrennt bin und dass ich alles dafür tue, dass es wieder nach Hause kommen kann.

Diese Mitteilung ist vor dem Hintergrund der seit April 2025 bekannten Äußerung des Kindes, seine Mutter sei gestorben, nicht kindeswohlgefährdend. Sie ist die minimalste Korrektur einer für das Kind existenziellen Unwahrheit.

Kindeswohlgefährdend ist nicht die Wahrheit, dass die Mutter lebt und ihr Kind liebt.

Kindeswohlgefährdend ist, wenn ein Vater körperlich verhindert, dass das Kind diese Wahrheit hört.

IX. Anträge

Es wird beantragt

1. die Strafanzeige vom 20.04.2026 und den darin geschilderten Vorfall als neuen, gewichtigen und entscheidungserheblichen Umstand in die Kindeswohlprüfung einzubeziehen;
2. den Kindesvater persönlich dazu anzuhören,
 - a) weshalb er dem Kind die Ohren zuhielt,
 - b) weshalb das Kind nicht hören sollte, dass seine Mutter lebt und es liebt,
 - c) weshalb er die Mutter in einer zufälligen Alltagssituation als Gefahr markierte,

d) weshalb er mit dem Kind vor der Mutter flüchtete,

e) was er dem Kind über die Mutter erzählt

3. das Jugendamt zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern, die sich nicht abstrakt mit „Elternkonflikt“, sondern konkret mit dem väterlichen Abschirmungs-, Angstmarkierungs- und Bedrohungsverhalten vom 20.04.2026 befasst;

4. Frau Ann-Marie Steiger zu dem dokumentierten Gespräch vom 22.11.2024 anzuhören, insbesondere zu ihren Äußerungen,

a) dass das Kind nach dem Bericht der Kinderschutzambulanz nach Hause hätte kommen müssen,

b) dass das Kind erleichtert wäre, wieder nach Hause zu können,

c) dass das Kind Schaden nehmen könne, wenn der Vater „anfängt zu schießen“,

d) dass der Vater wegen des von ihm aufgebauten Bildes von mir sein Gesicht verliere,

e) dass sein Ego dort nicht herauskomme,

f) dass ich dem Vater ein besonderes Angebot machen müsse, um mein Kind zurückzubekommen;

6. die weitere Verwertung von Stellungnahmen und Einschätzungen von Frau Steiger jedenfalls so lange zurückzustellen, bis diese Widersprüche aufgeklärt sind;

7. im amtsgerichtlichen Verfahren den Entpflichtungsantrag gegen Frau Steiger auf Grundlage dieses neuen Sachverhalts erneut zu prüfen und die Bestellung aufzuheben, hilfsweise eine unvorbelastete, tatsächlich neutrale Verfahrensbeistandschaft zu bestellen;

8. das Kind unverzüglich durch eine nicht vorbefasste, neutrale fachliche Stelle altersgerecht darüber aufklären zu lassen, dass seine Mutter lebt, es liebt, nicht freiwillig von ihm getrennt ist und Kontakt zu ihm wünscht;

9. dem Kindesvater ausdrücklich und verbindlich aufzugeben, jede weitere Abwertung, Angstmarkierung, Abschirmung oder Unterbindung positiver Wahrnehmung der Mutter zu unterlassen;

10. kurzfristig eine gerichtliche Erörterung anzuberaumen, weil der Vorfall vom 20.04.2026 zeigt, dass die fortgesetzte Trennung nicht deeskalierend wirkt, sondern die Entfremdungs- und Abschirmungsdynamik weiter verfestigt.

Der Vorfall vom 20.04.2026 ist kein isolierter Konfliktmoment.

Er verbindet mehrere bereits aktenkundige Linien:

Die Kindesanhörung vom 14.04.2026 zeigt, dass die Mutter in der inneren Familienwahrnehmung des Kindes nicht mehr vorkommt.

Die Jugendamtsstellungnahme vom 02.04.2026 zeigt einen offenen Widerspruch zwischen behaupteter Gefährdungslage und positiver Bewertung der räumlichen Nähe zur Mutter.

Das Gespräch mit Frau Steiger vom 22.11.2024 zeigt, dass die Eskalationsbereitschaft des Vaters bereits erkannt war.

Der Vorfall vom 20.04.2026 zeigt, dass diese Eskalationsbereitschaft real ist und sich genau dort entlädt, wo das Kind die Mutter unmittelbar wahrnehmen kann. Damit ist die Kernfrage nicht mehr, ob eine abstrakte „Elternkonfliktlage“ besteht.

Die Kernfrage ist, weshalb ein Kind weiterhin in einer Obhut belassen und dieser Zustand durch gerichtliche und verfahrensleitende Maßnahmen stabilisiert wird, in der die Mutter systematisch ausgeblendet, ihre Wahrnehmung durch das Kind blockiert und die emotionale Realität des Kindes gegen sie organisiert wird, obwohl die Eskalationsbereitschaft, Gewaltgeneigtheit und das Kindeswohlgefährdende Verhalten des Vaters seit langem erkennbar waren.

Mein Ex- Mann hat mir über Jahre hinweg nachweislich wiederholt damit gedroht, mich zu zerstören, mich „zur Strecke zu bringen“ und mich dauerhaft von meinem Kind zu trennen. Die am 20.04.2026 ausgesprochene Tötungsdrohung stellt vor diesem Hintergrund die qualitative Zuspitzung eines seit Jahren bestehenden Droh-, Kontroll- und Einschüchterungsmusters.

Sie erfolgte zudem unmittelbar als Reaktion auf meine Ankündigung, dass er für die von ihm begangenen Straftaten sowie für die Misshandlungen an meinem Kind und mir zur Verantwortung gezogen werden wird, und ist daher ernstzunehmend.

Bereits Ann-Marie Steiger hat am 22.11.2024 erkannt und ausgesprochen, dass der Vater im Fall einer Rückkehr des Kindes zur Mutter eskalieren werde. Umso unverständlicher und Kindeswohlgefährdender ist es, dass aus dieser erkannten Gefahrenlage nicht die gebotene Schutzkonsequenz gezogen wurde, sondern stattdessen das Kind weiter bei eben diesem Vater belassen und die Trennung von der Mutter fortgeschrieben wurde.

Wenn ein Vater als derjenige erkennbar ist, von dem im Fall einer Rückführung Eskalation, Übergriff, Nachstellung oder gewaltsame Selbstermächtigung zu erwarten sind, dann rechtfertigt dies nicht die fortdauernde Trennung von Mutter und Kind, um ihn ruhigzustellen, sondern verlangt Schutzmaßnahmen gegen ihn.

Vor diesem Hintergrund wiegt es besonders schwer, dass die seit langem naheliegende psychiatrische Abklärung des Kindesvaters bis heute nicht umgesetzt wurde.

Ein Rechtsstaat darf ein Kleinkind nicht deshalb von seiner Mutter fernhalten, um einen erkennbar eskalationsbereiten, aggressiven und psychisch hochauffälligen Vater zu befrieden.

Noch schwerer wiegt, dass diese fortdauernde Trennung durch richterliche Entscheidungen des 13. Senats des Kammergerichts sowie des Amtsgerichts Schöneberg nicht beendet, sondern durch Lügen, Verdrehungen und erfundene Gefahrenkonstruktionen aktiv aufrechterhalten worden ist und wird. Wenn Richter einen Täter schützen und hierfür die Trennung eines Kindes von seiner Mutter absichern, ist das ein gravierender Rechtsbruch und ein Verstoß gegen die elementaren Rechte von Mutter und Kind. Dass die Verantwortlichkeit der beteiligten Richter und weiteren Verfahrensbeteiligten bislang noch nicht durchgesetzt ist, bedeutet nicht, dass sie ausbleibt. Ich werde so lange Strafanzeige erstatten, dokumentieren und veröffentlichen, bis auch sie zur Verantwortung gezogen werden

Ich habe die Schnauze voll, dabei zusehen zu müssen, wie mein Kind misshandelt wird. Im Übrigen werde auch ich misshandelt. Ich bin kein Verfahrensobjekt, sondern ein Mensch. Ich bin eine Frau. Ich bin die Mutter dieses Kindes. Ich habe Schmerzen.

Und ich werde ab jetzt auch das mit derselben Klarheit benennen, mit der ich die Misshandlung meines Kindes benenne. Die fortgesetzte Abwertung meiner Rechtswahrnehmung und meines eigenen Schmerzes unter der Unterstellung, eine Mutter, die benennt, was ihr angetan wird, verliere das Wohl ihres Kindes aus dem Blick und sei emotional instabil, ist nichts anderes als eine weitere Form derselben Grenzüberschreitung.


Ingke Klimas